

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 13. April

2018

Inhalt

	Seite		Seite
2. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	85	Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen.....	90
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst.....	86	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Änderung der Anlage 9 zum BAT-KF.....	90
Kirchliche Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen und Dienstbefreiung an Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrerjubiläumsverordnung – PfJubVo)	86	Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für Sachleistungen gemäß § 8 Abs. 2 EStG (Entgeltumwandlungs-ARR Sachleistungen)	91
Verordnung zur Neuregelung der Prüfungsordnungen für die Theologische Ausbildung	87	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF	91
Gesetzesvertretende Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Sanierungsgeld kirchlicher Körperschaften gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (Sanierungsgelderstattungsverordnung – SGEVO)....	89	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Bergisch Born und der Ev. Kirchengemeinde Hückeswagen	92
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	89	Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen.....	92
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts.....	89	Generalversammlung 2018 Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank	94
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	94
		Literaturhinweise	97

2. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)

Vom 16. März 2018

Auf Grund von Artikel 128 in Verbindung mit Artikel 150 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 16. März 2018 nachstehende 2. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) vom 23. Juni 2017 (KABI. S. 153), zuletzt geändert durch Beschluss der Landessynode 2018 vom 11. Januar 2018 (KABI. S. 54), wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt II der Anlage wird der Betrag „348,50“ durch den Betrag „375,00“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst

Vom 16. März 2018

Auf Grund von § 8 Absatz 9 AG.BVG-EKD hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 16. März 2018 nachstehende Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst beschlossen:

Artikel 1

Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst

Die Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst vom 30. Mai 1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2001 (KABl. S. 298), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Das Kollegium des Landeskirchenamtes gibt durch Änderung der Anlage zur Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst die jeweiligen Änderungen bekannt.“
2. Die Anlage zur Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst (gültig ab 1. Januar 2018) wird beschlossen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Anlage Zur Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst Gültig ab 1. Januar 2018

Stufe	A10 +	A11 +	A12 +	A13 +	A14 +
3	127,23	79,67	101,85	37,20	
4	128,62	89,06	105,16	50,55	
5	130,00	98,44	108,49	63,88	
6	131,39	107,84	111,82	77,20	224,23
7	132,76	117,22	115,15	90,54	235,81
8	133,68	123,48	117,36	99,41	260,62
9	134,60	129,74	119,57	108,30	285,42
10	135,54	136,01	121,79	117,19	310,22
11	136,45	142,27	124,01	126,07	335,03
12		148,51	126,22	134,97	359,83

Kirchliche Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen und Dienstbefreiung an Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrerjubiläumsverordnung – PfJubVo)

Vom 16. März 2018

Auf Grund von § 14 des Ausführungsgesetzes zum PfdG.EKD erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Jubiläumszuwendung, Dienstbefreiung

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten bei Vollendung einer 25- oder 40-jährigen Dienstzeit eine Jubiläumszuwendung, Dienstbefreiung und eine Dankurkunde, soweit sie das Jubiläum frühestens am 1. Mai 2018 begehren.
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Sinne dieser Verordnung sind Pfarrerinnen und Pfarrer im Sinne des § 25 PfdG.EKD.

§ 2

Höhe der Jubiläumszuwendung, Dienstbefreiung

- (1) Die Jubiläumszuwendung beträgt
 1. bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 300 Euro,
 2. bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 450 Euro.
- (2) Aus Anlass des Dienstjubiläums wird entsprechend § 33 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 4 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92), in der jeweils geltenden Fassung an einem Arbeitstag Dienstbefreiung gewährt.

§ 3

Jubiläumsdienstzeiten

Die für die Gewährung von Jubiläumszuwendung und Dienstbefreiung maßgebende Dienstzeit beginnt mit dem Tage der Ordination.

§ 4

Fortfall und Zurückstellung

- (1) Die Gewährung der Jubiläumszuwendung ist zurückzustellen, wenn am Tage des Dienstjubiläums gegen die Pfarrerin oder den Pfarrer disziplinarrechtliche Ermittlungen geführt werden oder gegen sie oder ihn ein förmliches Disziplinarverfahren schwebt.
- (2) Die Jubiläumszuwendung kann verweigert werden, wenn gegen die Pfarrerin oder den Pfarrer eine Disziplinarstrafe verhängt worden ist und am Tage des Dienstjubiläums seit Rechtskraft der Entscheidung weniger als fünf Jahre vergangen sind.

§ 5

Zuständigkeit, Verfahren

- (1) Für die Festsetzung der für die Gewährung der Jubiläumszuwendung und Dienstbefreiung maßgebenden Dienstzeit, für die Gewährung der Jubiläumszuwendung sowie die für die Ausfertigung der Dankurkunde ist das Landeskirchenamt zuständig. Die Gewährung der Dienstbefreiung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Pfarrurlaubsverordnung (PfUrIVO).
- (2) Die Dankurkunde wird von der oder dem Präses unterzeichnet.

(3) Die Jubiläumsszuwendung wird zusammen mit den Dienstbezügen gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Verordnung zur Neuregelung der Prüfungsordnungen für die Theologische Ausbildung

Vom 16. März 2018

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrausbildungsgesetz die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2017 (KABI S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Rechtsmittel

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann gegen Ergebnisse einer Prüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note beim Theologischen Prüfungsamt Widerspruch erheben.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung das Verwaltungsgericht der EKD angerufen werden.“

2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Ersten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer

- Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
- in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche im Rheinland eingetragen ist,
- ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie gemäß § 3 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) und § 4 des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrausbildungsgesetz nachweist,
- an einer Fakultät, einem Fachbereich oder einer Kirchlichen Hochschule für das Studienfach Evangelische Theologie – Studienziel Pfarramt – immatrikuliert ist.

In besonders begründeten Einzelfällen kann das Landeskirchenamt Ausnahmen zulassen.“

3. In § 17 Absatz 3 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„Die wissenschaftliche Hausarbeit kann nicht gem. § 5 Absatz 4 Pfarrausbildungsgesetz in das Hauptstudium vorgezogen werden.“

4. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Prüfungsarten

Die Prüfung besteht aus:

1. den praktischen Prüfungen:

- Gottesdienst,
- Religionsunterricht,

2. dem Gemeindeprojekt,

3. der Prüfung Gemeindepädagogik,

4. dem Gespräch,

5. der mündlichen Prüfung.“

5. In § 29 Absatz 1 werden nach dem Wort „Gemeindeprojekt“ ein Komma und die Wörter „ die Prüfung Gemeindepädagogik“ eingefügt.

6. § 29 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung Gemeindepädagogik und das Gespräch bestehen je aus einem mündlichen Teil.“

7. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Religionsunterricht

(1) Es ist ein Entwurf einer Unterrichtsstunde aus dem Bereich vorzulegen. Das Thema ist Bestandteil der laufenden Unterrichtsreihe und in deren Kontext darzustellen. Dabei sind die biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, religionspädagogischen und didaktischen Entscheidungen zu begründen.

(2) Auf Grundlage des Unterrichtsentwurfs ist von der Kandidatin/von dem Kandidaten eine Unterrichtsstunde zu halten.

(3) Nach der Unterrichtsstunde findet ein Prüfungsgespräch statt. Gegenstand des Gesprächs sind die gehaltene Unterrichtsstunde, der eingereichte Entwurf sowie Grundfragen des Religionsunterrichtes. Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten.“

8. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Gemeindepädagogik

(1) Die Prüfung Gemeindepädagogik bezieht sich schwerpunktmäßig auf den Bereich Konfirmandenarbeit. Dazu ist eine Praxisskizze aus dem Bereich der praktischen Konfirmandenarbeit in der Vikariatsgemeinde vorzulegen.

(2) Das Prüfungsgespräch umfasst im ersten Teil die Reflexion dieser Skizze sowie Grundwissen im Bereich Konfirmandenarbeit. Im zweiten Teil des Prüfungsgesprächs werden Kenntnisse über religionspädagogische Konzeptionen und Fragestellungen im Elementarbereich, in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Erwachsenen- und Familienbildung geprüft.

(3) Das Prüfungsgespräch dauert 30 Minuten.“

9. § 35 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung wird das Ergebnis der praktischen Prüfung Gottesdienst dreifach, die Ergebnisse des Gemeindeprojektes, der praktischen Prüfung Religionsunterricht und der mündlichen Prüfung Gemeindepädagogik doppelt, die Ergebnisse des Gesprächs und der mündlichen Prüfung einfach gewertet.“

10. In § 37 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die durch diese Verordnung geänderten Bestimmungen der §§ 29 Absatz 1 und 2, 31, 32a und 35 Absatz 1 gelten für Kandidatinnen und Kandidaten, die den kirchlichen Vorbereitungsdienst ab dem 1. April 2018 begonnen haben. Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. April 2018 begonnen haben und ihn auf Grund von § 11a des Pfarrausbildungsgesetzes unterbrochen haben, finden die geänderten Bestimmungen Anwendung.“

11. Der Abschnitt der Anlage 2 „Praktische Prüfung Unterrichtsstunde und Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit“ wird durch den folgenden Abschnitt „Praktische Prüfung Religionsunterricht“ ersetzt.

„Praktische Prüfung Religionsunterricht

Es ist eine Unterrichtsstunde im Bereich Religionsunterricht durchzuführen. Die Stunde soll ein Ausschnitt aus dem laufenden Unterrichtsgeschehen in der Schule darstellen.

In der anschließenden Prüfung soll ausgehend von der gehaltenen Stunde gezeigt werden, dass Begründung und Zielsetzung kirchlicher Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kontext von Schule dargestellt und beurteilt werden können. Die der Stunde zugrunde liegenden exegetischen, systematisch-theologischen, hermeneutischen und didaktischen Entscheidungen sind im Kontext der wissenschaftlichen Diskussion zu begründen und aufeinander zu beziehen.

Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- religionspädagogische Konzeptionen und Modelle im Bereich Religionsunterricht,
- rechtliche und politische Rahmenbedingungen des schulischen Religionsunterrichtes,
- die Bedeutung von Richtlinien, Lehr- und Bildungsplänen für den Evangelischen Religionsunterricht,
- kirchliche Stellungnahmen zum Religionsunterricht.“

12. Nach dem Abschnitt der Anlage 2 „Gemeindeprojekt und Gemeindeaufbau“ wird der folgende Abschnitt „Gemeindepädagogik“ eingefügt:

„Gemeindepädagogik

Das Prüfungsgespräch thematisiert ausgehend von einer Skizze eines Projektes aus der selbst durchgeführten Konfirmandenarbeit Theorie und Praxis der Konfirmandenarbeit. Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- einen in der Evangelischen Kirche im Rheinland gebräuchlichen Katechismus und seine didaktischen Grundfragen
- die aktuelle Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit,
- Modelle und Konzeptionen der Konfirmandenarbeit,

Im zweiten Teil der Prüfung sind Kenntnisse nachzuweisen über religionspädagogische Konzeptionen und Fragestellungen im Elementarbereich, in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Erwachsenen- und Familienbildung.“

Artikel 2

Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2017 (KABl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 Buchstabe a) werden die Angabe „1./2. Dezember 2010“ durch die Angabe „3. Dezember 2010“ und die Angabe „8./9. Dezember 1995“ durch die Angabe „3. Dezember 2010“ ersetzt.

2. Dem § 15 Absatz 2 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Die wissenschaftliche Hausarbeit kann nicht gem. § 5 Absatz 4 Pfarrausbildungsgesetz in das Hauptstudium vorgezogen werden.“

3. § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die mit den Erst- und Zweitgutachten für die wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 15) und die praktisch-theologische Hausarbeit (§ 16) beauftragt sind, geben ihre Bewertung an das Theologische Prüfungsamt. Stimmen die Bewertungen der beiden Gutachten um einen Punkt nicht überein, so wird die bessere Punktzahl als Note zugrunde gelegt. Stimmen die Bewertungen um zwei Punkte nicht überein, wird der mittlere Punktwert festgelegt. Stimmen die Bewertungen um drei oder mehr Punkte nicht überein, so wird die Prüfungsarbeit von einem dritten Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes im Rahmen der beiden Gutachten abschließend bewertet.“

4. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Rechtsmittel

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann gegen das Gesamtergebnis der Prüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note beim Theologischen Prüfungsamt Widerspruch erheben.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung das Verwaltungsgericht der EKD angerufen werden.“

Artikel 3

Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche

Die Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2015 (KABl. S.166) werden wie folgt geändert:

Im Abschnitt A. Rechtslage Ziffer 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2 des Pfarrausbildungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 2 des Pfarrausbildungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

**Gesetzesvertretende Verordnung
über die Geltendmachung von Ansprüchen
auf Erstattung von Sanierungsgeld kirchlicher
Körperschaften gegenüber der Kirchlichen
Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen
(Sanierungsgelderstattungsverordnung –
SGEVO)**

Vom 16. März 2018

Auf Grund von Artikel 3a Absatz 2, Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe l) und Artikel 150 Absatz 1 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 14 Absatz 1 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Notverordnung:

§ 1

Geltungsbereich/Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser gesetzvertretenden Notverordnung gelten für die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise, ihre Kirchengemeinden, ihre kirchlichen Verbände sowie ihre selbstständigen und unselbstständigen Einrichtungen.

§ 2

Gemeinsame Erklärung

(1) Zur Absenkung des an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) zu entrichtenden Stärkungsbeitrages sowie zur Vermeidung von Vermögensnachteilen zu Lasten der Beitragszahler wird die Kirchenleitung ermächtigt, für alle in § 1 bezeichneten Körperschaften und Einrichtungen eine gemeinsame Erklärung gegenüber der KZVK abzugeben.

Die Erstattungsansprüche derjenigen Körperschaften und Einrichtungen, für die die Kirchenleitung einen Antrag nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der „Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Finanzierung der bis zum 31. Dezember 2001 erdienten Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung vom 13. September 2017“ (ARK-Regelung) in Verbindung mit der Satzung der KZVK gestellt hat, werden der KZVK als eine gemeinsame Einmalzahlung zur Verfügung gestellt. Diese wird durch die KZVK auf die in § 1 genannten Körperschaften und Einrichtungen gemäß dem jeweiligen Anteil an den Stärkungsbeiträgen aufgeteilt und ihnen als Gegenwartwert gutgeschrieben. Daraus resultiert gem. § 64 der Satzung der KZVK eine Reduktion des Stärkungsbeitrages der jeweiligen Körperschaft oder Einrichtung.

(2) In Bezug auf die Regelungen des § 3 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 und 3 der ARK-Regelung in Verbindung mit § 64 der Satzung der KZVK werden die Beteiligten, für die die Kirchenleitung einen gemeinsamen Antrag gem. Absatz 1 gestellt hat, von der KZVK in Bezug auf die Einmalzahlung als ein Beteiligter behandelt.

(3) Die Kirchenleitung kann für die Dauer des Erhebungszeitraums gem. § 63 der Satzung der KZVK alle weiteren Erklärungen gegenüber der KZVK für die Einrichtungen gem. § 1 abgeben, soweit diese die Erstattungsansprüche dieser Körperschaften oder Einrichtungen gegen die KZVK, die daraus gebildete gemeinsame Einmalzahlung und den jeweiligen Gegenwartwert gem. § 64 der Satzung der KZVK betreffen.

§ 3

**Einzelne Anträge zur Sanierungsgelderstattung/
Erstattungsansprüche zwischen Beteiligten**

(1) Einzelne Erklärungen der in § 1 genannten Körperschaften und Einrichtungen gegenüber der KZVK, in denen ein

Anspruch auf Erstattung von Sanierungsgeld, das bis zum 31. Dezember 2017 erbracht wurde, geltend gemacht wird, sind wegen des gemeinsamen Antrages gem. § 2 ausgeschlossen.

(2) Auf Grund der gemeinsamen Einmalzahlung und des Ausgleichs gem. § 2 sind Erstattungsansprüche zwischen Körperschaften oder Einrichtungen, die Personal im Zeitraum der Sanierungsgelderhebung durch die KZVK übertragen haben, ausgeschlossen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. April 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2043 außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 2018

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

**Änderung des Dienstrechts der kirchlichen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

1426258

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 28. Februar 2018

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Das Landeskirchenamt

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts**

Vom 24. Januar 2018

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „7. April 2016“ durch das Datum „29. November 2017“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 29. November 2017 in Kraft.

Dortmund, den 24. Januar 2018

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen

Vom 24. Januar 2018

§ 1

Abweichende Regelungen

Für Mitarbeitende, die in Betreuungsvereine gem. § 4 BAT-KF überlassen sind, wird die Höchstüberlassungsdauer des § 1 Absatz 1b Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) auf sechs Jahre verlängert.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Arbeitsrechtsregelung gilt nur für Personalgestellungen oder -abordnungen in Betreuungsvereine, die Mitglied im Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL sind.

(2) Die Arbeitsrechtsregelung gilt nur für Mitarbeitende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung in Betreuungsvereine überlassen werden.

§ 3

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Dortmund, den 24. Januar 2018

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Änderung der Anlage 9 zum BAT-KF

Vom 24. Januar 2018

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 13. September 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst, Anlage 9 zum BAT-KF wird in Berufsgruppe 6 wie folgt geändert:

Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 5 wird wie folgt gefasst:

„Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation 2 in entsprechender Tätigkeit.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft

Dortmund, den 24. Januar 2018

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF

Vom 24. Januar 2018

§ 1

Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages (BAT-KF)

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 13. September 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden hinter den Wörtern „höhere Entgeltgruppe“ die Wörter „desselben Entgeltgruppenplanes“ eingefügt.

b) In Satz 4 werden hinter den Wörtern „niedrigere Entgeltgruppe“ die Wörter „desselben Entgeltgruppenplanes“ eingefügt.

c) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„Für Eingruppierungen in eine höhere oder niedrigere Entgeltgruppe innerhalb des Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF für Angestellte im Pflegedienst gilt Absatz 5 entsprechend, falls eine stufengleiche Höher- bzw. Herabgruppierung nach Satz 1 nicht möglich ist.“

2. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei einer Eingruppierung in eine Entgeltgruppe eines anderen Entgeltgruppenplanes (Umgruppierung) werden die Mitarbeitenden derjenigen Stufe zugeordnet, die sie auf Grund der anerkannten Zeiten nach § 13 zuzüglich der seitdem berücksichtigten Stufenlaufzeiten erreicht haben, mindestens aber der ersten mit Entgelt belegten Stufe. Die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Umgruppierung. Die Mitarbeitenden erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Dortmund, den 24. Januar 2018

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Entgeltumwandlung für Sachleistungen
gemäß § 8 Abs. 2
EStG (Entgeltumwandlungs-ARR
Sachleistungen)**

Vom 24. Januar 2018

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – nachfolgend Mitarbeitende genannt –, die im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke tätig sind.

**§ 2
Entgeltumwandlung für Sachleistungen gemäß
§ 8 Abs. 2 EStG**

(1) Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 1 kann die Entgeltumwandlung für eine Sachleistung Dienstfahrradgestellung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG (normales (Elektro-)Fahrrad) oder gemäß § 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 EStG (Elektrofahrrad > 25 km/h) vereinbart werden. In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und eine Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG zu schließen.

(2) Bei der Entgeltumwandlung für Sachleistungen wird das Tabellenentgelt gemäß § 12 BAT-KF des Mitarbeitenden um den umzuwandelnden Entgeltbetrag herabgesetzt. Der Arbeitgeber gewährt stattdessen steuerfreie bzw. pauschal zu besteuernde Vergütungsbestandteile nach § 8 Abs. 2 EStG.

(3) Umgewandelt werden können ganz oder teilweise die künftigen Ansprüche auf einzelne oder mehrere Bestandteile des Tabellenentgelts gemäß § 12 BAT-KF oder aus dem Arbeitsverhältnis. Die Umwandlung von Teilen des laufenden Tabellenentgelts kann nur mit gleich bleibenden monatlichen Beträgen erfolgen. Die Entgeltumwandlung nach dieser Arbeitsrechtsregelung ist unter Berücksichtigung einer etwaigen weiteren Entgeltumwandlung nach der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung zulässig, soweit dem Mitarbeitenden das Mindestentgelt gleich welcher Rechtsgrundlage verbleibt.

(4) Vor der Entstehung der Vergütungsansprüche im Zuge der Entgeltumwandlung ist der Arbeitsvertrag entsprechend Abs. 1 bis 3 zu ändern.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Die Gehaltsumwandlung aus dem Bruttoentgelt wird steuerlich nur anerkannt, wenn der Arbeitsvertrag entsprechend geändert wird. Aus dem Arbeitsvertrag müssen sich der Verzicht auf einen Teil des Bruttoentgelts und die stattdessen vom Arbeitgeber gewährten steuerfreien bzw. pauschal zu besteuern den Vergütungsbestandteile nach § 8 Abs. 2 EStG ergeben.

(5) Die Dienstvereinbarung muss folgenden Mindestinhalt haben:

- a) Mitarbeiterkreis,
- b) Art der Sachleistung gemäß § 8 Abs. 2 EStG,
- c) Antragsvoraussetzungen für den Mitarbeiter: Form, Frist, Art der Sachleistung, Umfang der Entgeltumwandlung (welche Bestandteile der künftigen Entgeltansprüche in

- welchem Umfang umgewandelt werden sollen), Beginn, Dauer,
- d) Regelung für Zeiten, in denen der Mitarbeiter kein Entgelt erhält,
- e) Regelung bei Änderung oder Beendigung der Entgeltumwandlung (Form, Frist),
- f) Bindungsdauer,
- g) arbeitsvertragliche Vereinbarung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Dortmund, den 24. Januar 2018

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF**

Vom 21. Februar 2018

**§ 1
Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages
(BAT-KF)**

In der Anmerkung 10 zur Berufsgruppe 1.3. – Kirchenmusikerinnen wird in Satz 2 vor dem Wort „Ansprüche“ das Wort „tariflichen“ eingefügt. Die Anmerkung 10 lautet demnach wie folgt:

„Auf Grund der Besonderheit ihres Dienstes erhalten Kirchenmusikerinnen, die zur kurzfristigen Vertretung einer besetzten Stelle einzelne Dienste übernehmen, eine Stundenvergütung in Höhe von 17 Euro, C-, B- und A-Kirchenmusikerinnen in Höhe von 19 Euro. Mit den Beträgen nach Satz 1 sind alle tariflichen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis abgegolten. Für die Ermittlung der Arbeitszeit gilt Anlage 10, Anhang 3. Die Stundenvergütungen nach Satz 1 sind bei allgemeinen Entgelterhöhungen anzupassen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2018 in Kraft

Dortmund, den 21. Februar 2018

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Bergisch Born und der Ev. Kirchengemeinde Hückeswagen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Ev. Kirchengemeinde Bergisch Born und die Ev. Kirchengemeinde Hückeswagen, Kirchenkreis Lennep, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Düsseldorf, 28. Februar 2018

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen

Die Synode des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen hat auf Grund von Artikel 112 Absatz 1 in Verbindung mit den Artikeln 95 Absatz 2, 98 Buchstaben g) und i) sowie 109 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 70), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Krefeld-Viersen ist Träger des Diakonischen Werkes. Es führt den Namen „Diakonie Krefeld & Viersen“, im Folgenden „Werk“ genannt.

(2) Das Werk hat seinen Sitz in Krefeld.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi. Seine Arbeit geschieht in Bindung an die Heilige Schrift in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung.

(2) Das Werk nimmt sich der Menschen in besonderen Notlagen an. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgabenfelder:

- a) Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- b) psychologische Beratung,
- c) Schwangerschaftskonfliktberatung,
- d) Hilfen für Menschen ohne Wohnung,
- e) Maßnahmen für Arbeitslose,

- f) Straffälligen- und Suchtkrankenhilfe,
- g) Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- h) Gemeinwesenarbeit,
- i) Hilfe für alte oder kranke Menschen,
- j) Hilfe für behinderte Menschen,
- k) Hilfen bei der Vermittlung von Erholungs- und Kurmaßnahmen,
- l) Arbeit mit Migrantinnen und Migranten,
- m) Beratung der Gemeinden des Kirchenkreises in diakonischen Angelegenheiten,
- n) Familien-, Erwachsenen- und Seniorenbildung,
- o) Kindergärten und Familienzentren.

Über die Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen der Aufgabenfelder gemäß Absatz 2 entscheidet das Kuratorium.

(3) Die Aufnahme neuer Aufgabenfelder bedarf einer Satzungsänderung.

(4) Das Werk nimmt als örtlicher Wohlfahrtsverband der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonisches Werk RWL) die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) Das Werk pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden des Kirchenkreises.

(2) Es kann mit anderen diakonischen und karitativen Werken zusammenarbeiten.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Das Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis als solcher erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Werkes.

(3) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Evangelische Kirchenkreis Krefeld-Viersen ist als Träger des Werkes Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und damit zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. angeschlossen. Die Mitgliedsrechte im Spitzenverband werden von der Geschäftsführung des Werkes wahrgenommen.

§ 5

Organe

(1) Die Organe des Werkes sind das Kuratorium und die Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums und der Geschäftsführung müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben oder ordniert sein.

§ 6

Die Kreissynode

- (1) Die Kreissynode wählt auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes die Mitglieder des Kuratoriums, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Kreissynode nimmt den Bericht des Kuratoriums entgegen.
- (3) Die Kreissynode nimmt den Jahresabschluss entgegen und erteilt die Entlastung.
- (4) Sie hat das Recht die Satzung zu ändern und kann das Werk auflösen.

§ 7

Der Kreissynodalvorstand

- (1) Der Kreissynodalvorstand schlägt der Kreissynode unter Beachtung von § 6 Diakoniesgesetz für die Wahl in das Kuratorium die Mitglieder sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vor.
- (2) Der Kreissynodalvorstand beschließt den Haushalt sowie die Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses.
- (3) Der Kreissynodalvorstand nimmt die Protokolle des Kuratoriums zur Kenntnis. Die dem Kreissynodalvorstand angehörenden Mitglieder des Kuratoriums berichten dem Kreissynodalvorstand regelmäßig über die Arbeit und Entwicklungen im Werk.
- (4) Der Kreissynodalvorstand soll sich einmal jährlich in einer seiner Sitzungen durch das Kuratorium und die Geschäftsführung des Werkes über die Arbeit und Entwicklungen im Werk unterrichten lassen.

§ 8

Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium ist Fachausschuss im Sinne von Artikel 109 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- (2) Dem Kuratorium sollen die Superintendentin oder der Superintendent und fünf sachkundige Mitglieder, darunter ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes, angehören. Die Synodalbeauftragte oder der Synodalbeauftragte für Diakonie gehört dem Kuratorium an, soweit sie oder er nicht Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des regionalen Diakonischen Werkes ist.
- (3) In der Regel führt die Superintendentin oder der Superintendent den Vorsitz.
- (4) Führt die Superintendentin oder der Superintendent nicht den Vorsitz, wird dieser von der Kreissynode auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes gewählt.
- (5) Der stellvertretende Vorsitz wird auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes von der Kreissynode gewählt.
- (6) Die Amtsdauer des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Kuratoriums im Amt.
- (7) Für Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung sind die für die Presbyterien geltenden Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes anzuwenden.
- (8) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und beaufsichtigt die Geschäftsführung.
- (2) Es beschließt die Anstellung und Entlassung sowie Änderungen der arbeitsvertraglichen Regelungen der Geschäftsführenden mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.
- (3) Darüber hinaus hat es folgende Aufgaben:
 - a) Beratung über den von der Geschäftsführung vorgelegten Haushalt,
 - b) Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - c) Entscheidung über Sachausgaben ab einer Wertgrenze von mehr als 50.000 Euro sowie über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab einer Wertgrenze von 20.000 Euro und höchstens im Rahmen der im Haushaltsbeschluss festgelegten Erheblichkeitsgrenze. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen einer Entscheidung des Kreissynodalvorstandes im Wege eines Nachtragshaushaltes,
 - d) Erlass einer Geschäftsordnung für das Diakonische Werk.
- (4) Das Kuratorium kann Anträge an die Kreissynode stellen.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Werkes wird durch eine Person wahrgenommen. Die Vertretung wird vom Kuratorium aus dem Kreis der Fachbereichsleitungen benannt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums ist unbeschadet der Rechte des Kreissynodalvorstandes der Geschäftsführung vorgesetzt.
- (3) Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte aller Mitarbeitenden des Werkes.

§ 11

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die laufende Geschäftsführung des Werkes. Die Geschäftsführung hat Personal-, Organisations- und Finanzhoheit.
- (2) Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden ab der Entgeltgruppe 12 BAT-KF bedarf der Zustimmung des Kuratoriums. Berufung und Abberufung von Fachbereichsleitungen erfolgen mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Kuratorium regelmäßig über die wirtschaftliche Situation und die Entwicklung des Werkes zu berichten.
- (4) Die Geschäftsführung regelt die Verwaltung des Werkes eigenständig. Sie ist verantwortlich für die Transparenz der Geschäfte.
- (5) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für eine interne Revision.
- (6) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Sie haben beratende Stimme.

§ 12

Konfessionszugehörigkeit der Mitarbeitenden des Werkes

- (1) Die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter müssen Mitglied der Evangelischen Kirche im Rheinland sein.

(2) Die anderen Mitarbeitenden sollen Mitglied der Evangelischen Kirche im Rheinland sein.

§ 13
Gesetzliche Vertretung

Das Werk wird durch die Geschäftsführung gesetzlich vertreten.

§ 14
Finanzierung

Die für die Aufgaben des Werkes erforderlichen Mittel werden durch Leistungsentgelte, durch Haushaltsmittel des Kirchenkreises, durch Zuschüsse Dritter, aus Spenden und Sammlungen sowie aus Vermächtnissen, Stiftungen, Fundraising und Sozialsponsoring o. Ä. aufgebracht.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Mai 2018 in Kraft. Jeweils nach vier Jahren ist die Satzung zu überprüfen.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen vom 6. August 2012 (KABI Nr.4/15.04.2013 – Seiten 114/115/116) außer Kraft.

Krefeld, den 5. Januar 2018

Evangelischer Kirchenkreis
Krefeld-Viersen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 8. März 2018
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Generalversammlung 2018
Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank**

1429641
Az. 93-71

Düsseldorf, 20. März 2018

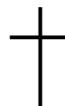
Wir weisen darauf hin, dass die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank am

13. Juni 2018

um 10.00 Uhr im Kongresszentrum Westfalenhallen in Dortmund stattfindet.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Wenn du auf die Stimme des HERRN,
deines Gottes, hörst:
Gesegnet bist du in der Stadt,
und gesegnet bist du auf dem Feld.
5.Mose 28,2-3*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Ulrich Wilfried Bicker am 23. Februar 2018 in Hamminkeln, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Langenfeld, geboren am 16. Januar 1950 in Duisburg, ordiniert am 11. Februar 1979 in Langenfeld.

Pfarrer Harry Heidrich am 1. Februar 2018 in Aachen, zuletzt Pfarrer in der Lukaskirchengemeinde Düsseldorf, geboren am 30. Mai 1953 in Wissen, ordiniert am 27. November 1983 in Düsseldorf.

Pfarrer i.R. Diethelm Mönkemeier am 2. März 2018 in Aachen, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Aachen, geboren am 29. Januar 1936 in Hünxe, Kreis Holzminnen, ordiniert am 22. Juni 1975 in Aachen.

Pfarrer i.R. Friedhelm Polaschegg am 20. Februar 2018 in Wesel, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Wesel, geboren am 9. Januar 1942 in Ebersdorf, Kreis Völkermark/Kärnten, ordiniert am 20. Juni 1971 in Wesel.

Errichtung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Kalkar, Kirchenkreis Kleve, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2018 eine 2. Pfarrstelle errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Hückeswagen, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. September 2018 eine 4. Pfarrstelle errichtet worden.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld, Kirchenkreis Oberhausen, ist mit Wirkung vom 19. März 2018 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Drabenderhöhe (Kirchenkreis An der Agger) sucht zum 1. August 2018 eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit 100% Dienstumfang, da der derzeitige Pfarrstelleninhaber nach 32 Dienstjahren in der Gemeinde in den Ruhestand eintritt. Die ländlich geprägte Gemeinde im Oberbergischen Kreis besteht aus 3.300 Mitgliedern. Regelmäßige Gottesdienste finden an zwei Predigtstätten und in einem Altenheim im Gemeindegebiet

statt. Ein viergruppiger Kindergarten befindet sich in der Trägerschaft der Gemeinde. Zum Kreis der hauptberuflich Mitarbeitenden gehören neben dem motivierten Team im Kindergarten eine Jugendreferentin, die gerade ihre Ausbildung zur Diakonin abgeschlossen hat, eine Kirchenmusikerin, zwei Mitarbeiterinnen im Gemeindebüro und ein Küster. Das Leben in der Kirchengemeinde wird durch verlässliches ehrenamtliches Engagement in verschiedenen Chören und aktiven Gemeindekreisen getragen. Die Gemeinde steht in pfarramtlicher Verbindung mit der benachbarten Kirchengemeinde Marienberghausen, deren Pfarrstelleninhaberin sich auf die Zusammenarbeit mit einer neuen Kollegin oder einem neuen Kollegen freut. Ein großzügiges Pfarrhaus mit Garten oder eine Pfarrwohnung steht bei Bedarf zur Verfügung. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der das Evangelium lebensnah und zugewandt für unterschiedliche Zielgruppen verkündigt und die Menschen in der Gemeinde seelsorglich begleitet. Die verschiedenen Handlungsfelder in der Gemeinde bieten Raum zur eigenen Schwerpunktsetzung in der pastoralen Arbeit. Wir wollen Ihnen ein predigtfreies Wochenende im Monat zur Verfügung stellen. Weitere Informationen zur Gemeinde finden Sie auf unserer Homepage evkidra.de. Für Rückfragen steht Ihnen die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums zur Verfügung, Adelheid Scheip, Tel. (0 22 62) 13 16 oder (01 75) 7 04 55 19. Nach Absprache begrüßen wir Sie auch gerne zu einem Besuch in unserer Gemeinde. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Drabenderhöhe über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Pfarrer Jürgen Knabe, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach.

Der Kirchenkreis Bonn sucht für die Leitung seines Bildungswerkes „Evangelisches Forum Bonn“ eine Pfarrerin/einen Pfarrer als Studienleiterin/Studienleiter. Die Stelle ist nach der Pensionierung des jetzigen Stelleninhabers zum 1. März 2019 mit 100% Dienstumfang wieder zu besetzen. Das Evangelische Forum Bonn ist eine anerkannte Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 23 Weiterbildungsgesetz NRW in der Trägerschaft des Kirchenkreises. Das Evangelische Forum geht in seinen Veranstaltungen auf Grundfragen des persönlichen, beruflichen, kirchlichen und öffentlichen Lebens ein. Es regt zu offener Begegnung und ehrlicher Auseinandersetzung an und trägt dazu bei, dass Menschen aus der Verheißung des Evangeliums heraus im individuellen und gesellschaftlichen Leben verantwortlich denken, reden und handeln. An der Grenze zwischen Kirche und Gesellschaft werden die Kirche und ihre Botschaft in den offenen Dialog gestellt und damit auch der gesellschaftlichen Diskussion und Kritik ausgesetzt (<http://www.evforum-bonn.de>). Ein Kuratorium begleitet und berät die Arbeit des Evangelischen Forums. Gemeinsam mit seiner Mitarbeiterin (19,5 WStd.) gestaltet die Studienleiterin/der Studienleiter das Programm des Forums in Abstimmung mit dem Kuratorium, verantwortet die Planung, Organisation, Finanzierung und Durchführung der Veranstaltungen und gewährleistet das Qualitätsmanagement und Rezertifizierung. Sie/Er berät die Gemeinden des Kirchenkreises im Blick auf Bildungsangebote vor Ort. Die Studienleiterin/Der Studienleiter pflegt die Kooperation mit anderen Bildungsträgern in Bonn und der Region und entwickelt sie weiter. Sie/Er vertritt in hohem Maße das evangelische Bildungsverständnis in der Öffentlichkeit. Die Studienleiterin/Der Studienleiter hat die Freiheit, Programm und Profil des Forums im Rahmen des Leitbildes

weiterzuentwickeln. Sie/Er soll Erfahrung darin haben, Fragen des Glaubens mit gesellschaftlichen Themenstellungen zu verbinden und aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen kritisch und kreativ in die Programmgestaltung aufzunehmen. Durch eine erweiterte Nutzung sozialer Medien soll sie/er neue Zielgruppen erschließen. Wünschenswert sind ein akademisches Profil – auch über die Theologie hinaus – und Erfahrungen in der Erwachsenenbildung. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Bonn, Pfarrer Eckart Wüster, Adenauerallee 37, 53113 Bonn, oder superintendentur.bonn@ekir.de. Bei Fragen stehen Ihnen der Superintendent, Pfarrer Eckart Wüster, Tel. (02 28) 68 80-300, und der Vorsitzende des Kuratoriums, Theodor W. Cramer, Tel. (02 28)61 43 23, zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde Hilden sucht ab dem 1. März 2019 eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar in Vollzeit (100%). Die wiederzubesetzende 7. Pfarrstelle ist der Friedenskirche im Hildener Norden zugeordnet. Hier wird eine generationenübergreifende Gemeindegemeinschaft angeboten. Die Kirche liegt mit dem evangelischen Familienzentrum unter einem Dach. Das hauptamtlich besetzte Seniorenbüro und einer von drei Eine-Welt-Läden sind ebenfalls hier verortet. Ein Pfarrhaus ist angegliedert. Die Evangelische Kirchengemeinde Hilden versteht sich als Gesamtgemeinde mit drei Kirchen und dazugehörigen sechs Pfarrbezirken. Sie ist eine einladende und vielfältige Gemeinde. Im Augenblick teilt sich ein 7-köpfiges Pfarrteam die pfarramtlichen Aufgaben, wobei auf gute kollegiale Zusammenarbeit geachtet wird. Die Gemeinde hat die Arbeitsbereiche Kirchenmusik, Jugendarbeit, Ev. Seniorenbüro und der Evangelischen Erwachsenenbildung jeweils hauptamtlich besetzt. Überdurchschnittlich viele Ehrenamtliche bringen ihre Begabungen in die Gemeinde ein. Das Presbyterium ist sich der gegenwärtigen Herausforderung von Gemeindegemeinschaft bewusst und schreibt seine Gemeindegemeinschaft stetig fort. Auf Kirchenkreisebene werden Kooperationen mit anderen Gemeinden gewünscht und angestrebt. Gegenseitige Unterstützung und Transparenz sowie Raum für individuelle Schwerpunkte aller Mitarbeitenden sind der Gemeinde ein Anliegen. Das Presbyterium freut sich auf Bewerbungen von Menschen, die Freude an der lebendigen Verkündigung haben, offen auf andere zugehen und sich in das vielfältige Netzwerk in Hilden einbringen. Geplant ist die Übernahme der Trägerverantwortung für das Familienzentrum im Haus. Lebendige Kontakte bestehen aber auch zum Evangelischen Schulzentrum in Hilden und der Ökumene. Die Evangelische Kirchengemeinde Hilden ist deckungsgleich mit der Stadt Hilden mit 56.000 Einwohnern an der südlichen Grenze von Düsseldorf. Hat die Gemeinde Ihr Interesse geweckt, nehmen Sie gerne mit ihr Kontakt auf. Auf ihrer Webseite www.evangelisches-hilden.de können Sie mehr über die Gemeinde erfahren. Die Vorsitzende des Besetzungsausschusses, Pfarrerin Nicole Hagemann (02103 65711, Nicole.Hagemann@ekir.de) gibt gerne Auskunft. Die Gemeinde freut sich auf Sie. Richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes über den Superintendenten Pfarrer Frank Weber, Goethestraße 12, 40822 Mettmann, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hilden.

Die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Hückeswagen und Bergisch Born suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Besetzung einer Pfarrstelle im Umfang von 50%. Die Pfarrstelleninhaberin/Der Pfarrstelleninhaber gehört dem vierköpfigen Pfarrteam in Hückeswagen an, der Schwerpunkt des Dienstes liegt in der Kirchengemeinde Bergisch Born (950 Gemeindeglieder). Wir freuen uns, wenn die Pfarrstelleninhaberin/der Pfarrstelleninhaber in Bergisch Born wohnt; für diesen Fall kann ein Pfarrhaus oder eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden. Bergisch Born ist eine ländliche Gemeinde im Bergischen Land, kommunal gehört sie zur Stadt Remscheid und liegt im Städtedreieck Remscheid, Solingen, Wuppertal. Verkehrstechnisch ist die Autobahn A1 gut zu erreichen. Wir sind eine lebendige, unierte Gemeinde mit vielfältigem Gruppenangebot; wir pflegen auch den guten Umgang mit den örtlichen Vereinen. Es wird in zwei Predigtstätten (Dorfkirche, Kapelle Kräwinkler Brücke) abwechselnd Gottesdienst gefeiert. Ein Gemeindehaus gegenüber der Dorfkirche ist ebenfalls vorhanden. Ein Konzept für den kirchlichen Unterricht soll im Rahmen der pfarramtlichen Verbindung erarbeitet werden. Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude an der Vermittlung des christlichen Glaubens hat und gewinnend zum lebendigen Glauben an Jesus Christus einlädt. Der Gottesdienst ist ein zentrales Ereignis in unserer Gemeinde. Schwerpunkt ist die Weiterentwicklung der Familien- und Jugendarbeit. Gemeindearbeit und Gemeindeentwicklung liegen uns sehr am Herzen. Wir suchen daher eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der offen und herzlich im Umgang mit Menschen ist, und Lust hat, neue Wege in der Gemeinde auszuprobieren, was vom Presbyterium ausdrücklich unterstützt wird. Eine Reihe engagierter Mitarbeiter (hauptamtlich/ehrenamtlich, darunter ein Kirchenmusiker, eine Diakonin, ein Prädikant, zwei stundenweise tätige Jugendleiter, zwei Küsterinnen und eine Hausmeisterin) unterstützen Sie bei Ihrer Arbeit. Im Rahmen der halben Pfarrstelle sind für Sie u.a. zwei freie Wochenenden im Monat vorgesehen. Bei Bedarf kann die Stelle durch die Erteilung von Religionsunterricht im Nachbarort auf 75% oder 100% ergänzt werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Presbyter Paul Völpel, (Tel. (01 70) 791 38 50, oder an Pfarrer Reimund Lenth, Tel. (0 21 92) 10 13. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Wir erbitten Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Pfarrer Hartmut Demski, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hückeswagen, Pfarrer Reimund Lenth.

In der Kirchengemeinde Saarlouis, Kirchenkreis Saar-West, ist die zweite Pfarrstelle neu zu besetzen. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit vollem Stellenumfang (100%). Die Kreisstadt Saarlouis war bis 1815 eine französische Festungsstadt. Heute ist sie das wirtschaftliche und kulturelle Zentrum der Unteren Saar. Alle Schulformen, zwei Krankenhäuser und zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten sind vor Ort. Attraktiv sind ihr französisches Flair und ihre Nähe zu Luxemburg, Trier, Metz und Saarbrücken, die alle in weniger als einer Stunde zu erreichen sind. Die große Diasporagemeinde ist gerade 200 Jahre alt geworden und war zu Anfang eine preußische Militärkirchengemeinde. Sie hat über 4.600 Gemeindeglieder und umfasst das Stadtgebiet von Saarlouis sowie die Verbandsgemeinde Wallerfangen mit 11 Dörfern auf dem Saargau und einen Teil der Verbandsgemeinde Ühnherrn. Zentrum des Gottesdienstes und des Gemeindelebens ist die 1906 fertiggestellte Predigerkirche mit Gemeindehaus.

Im Stadtteil Steinrausch, der zum Pfarrbezirk der zweiten Pfarrstelle gehört, stehen ein Gemeindezentrum sowie ein großes, 2015 renoviertes Pfarrhaus zur Verfügung. Das Presbyterium repräsentiert alle Altersgruppen der Gemeinde, ist wertbewusst, ohne konservativ zu sein. Arbeitsgebiete der Gemeinde sind die Diakonie, eine Kindertagesstätte, Konfirmanden- und Jugendarbeit und Seniorenarbeit. Die von der Gemeinde getragene Kindertagesstätte folgt einem offenen pädagogischen Ansatz und ist damit wegweisend im Saarland. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Kirchenmusik. Das Projekt „Miteinander der Generationen“ in unserem Gemeindezentrum wird zusammen mit der Stadt Saarlouis betrieben. Hier müssen kirchliche und zivilgemeindliche Interessen zusammenfinden. Die Gemeinde erwartet eine offene, engagierte Persönlichkeit, die Teamarbeit schätzt, unsere Ideen aufnimmt und neue Gedanken einbringt. Überzeugend, verständlich und lebensnah soll sie das Wort Gottes verkünden, Menschen jeden Alters in besonderen Lebenssituationen aktiv begleiten. Wir erwarten ein offenes Herz für die Ökumene. Wir wünschen uns Interesse, Verständnis und Begleitung für die qualifizierte und vielseitige Kirchenmusik. Folgende Aufgaben warten neben den Kasualien auf Sie: Seelsorge, Öffentlichkeitsarbeit, Begleitung der zahlreichen Ehrenamtlichen, Mitarbeit in den Ausschüssen und Erweiterung der Familienarbeit in der Gemeinde. Das Presbyterium erwartet eine kooperative Betreuung der zwei Pfarrstellen und daher den Willen zur Teamarbeit. Das umfasst abgestimmte konzeptionelle Planung, Arbeitsabsprachen und auch neue Ideen, Menschen in einer sich rasch verändernden Gesellschaft mitzunehmen. Motivierte und engagierte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, ein Presbyterium, das bereit und in der Lage ist, Verantwortung zu tragen, und nicht zuletzt eine wirtschaftlich intakte Gemeinde in einer attraktiven Region erwarten Sie. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung: Pfarrer Jörg Beckers, Tel. (0 68 31) 2470, privat (0 68 31) 4 31 81, und Dr. Karl Ernst Schmitt, Tel. (0 68 31) 4 34 00. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Saarlouis über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Pfarrer Christian Weyer, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

„Die Kirchenmusik ist in ihrer Vielfalt ein Schwerpunkt unserer Gemeindearbeit. Hier finden alle Generationen ihren Platz.“ (aus der Gemeindekonzeption). Die Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf (Golzheim und Stockum) sucht zur unbefristeten Anstellung zum 1. November 2018 eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker (100%) mit Bachelor-Abschluss (oder vergleichbar). Unser derzeitiger Kirchenmusiker geht nach langjähriger Tätigkeit in unserer Gemeinde in den Ruhestand. Wir suchen daher eine engagierte Persönlichkeit, die für das musikalische Angebot in unserer Gemeinde die Verantwortung übernimmt und kreativ und innovativ den Gemeindeaufbau mitgestaltet. Wir wünschen uns als neues Element den Aufbau einer kirchlichen Musikschule für Kinder und Jugendliche mit den möglichen Schwerpunkten Instrumental- und/oder Vokalausbildung. Sie haben Freude an der Musik, die Sie gerne mit anderen teilen, Sie haben Ideen für neue Formate und verfügen über pädagogisches Talent und organisatorische Begabung. Zu Ihren Aufgaben gehören kirchenmusikalische Gestaltung der Gottesdienste (ein Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen),

Leitung, Koordination und Ausbau der Chorarbeit, ausgehend von der bestehenden Tersteegen-Kantorei, dem Gospelchor Chainless und der Kinderkantorei (zurzeit unter eigener Leitung), Organisation und Durchführung von Konzerten. Für den Aufbau einer kirchlichen Musikschule wünschen wir uns Förderung der musikalischen Fähigkeiten der Kinder in der ev. Kindertagesstätte und Grundschule, Aufbau eines Instrumentalensembles (z. B. Band, Big-Band, Spielkreis), Gewinnung und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Musikunterricht und Chorgruppen (auch in Kooperation mit den Nachbargemeinden), kirchenmusikalische Fortbildungen. Unsere Tersteegen-Kirchengemeinde ist eine sehr lebendige Gemeinde mit ca. 2.000 Mitgliedern. Sie erfreut sich einer hohen Nachfrage nach kulturellen und musikalischen Angeboten in allen Generationen. In unserer Tersteegen-Kirche finden auch regelmäßig musikalische Gastveranstaltungen, bspw. der Robert-Schumann-Hochschule und des IDO-Festivals (Internationales Düsseldorfer Orgelfestival), statt. Der „Förderverein für die Kirchenmusik in der Tersteegen-Kirchengemeinde“ unterstützt und begleitet Sie in Ihrer Arbeit. Die Gemeinde verfügt über eine Schuke-Orgel von 1958 (III/31, generalüberholt), eine Truhenoriel, einen Steinway-Konzertflügel, ein Cembalo und E-Pianos, Mischpult, Mikrofone, Lautsprecher. Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist eine attraktive Stadt zum Leben, Wohnen und Arbeiten. Gerne helfen wir Ihnen bei der Wohnungssuche. Die Verkehrsverbindungen, auch zur Gemeinde, sind ideal. Wenn die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, können Sie nach EG 12 eingruppiert werden. Die Vorstellungsgespräche sind vorgesehen für den 4. oder 11. Juni 2018, die musikalischen Vorstellungen für den 2. und 5. Juli 2018. Weitere Auskünfte erteilen gerne Pfarrerin Felicitas Schulz-Hoffmann und Pfarrer Jürgen Hoffmann, Tel. (02 11) 43 11 30, felicitas.schulz-hoffmann@evdus.de, und Kreiskantor Wolfgang Abendroth, wolfgang.abendroth@evdus.de. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Mai 2018 an die Ev. Tersteegen-Kirchengemeinde, z. Hd. Pfarrerin Schulz-Hoffmann, Tersteegenplatz 1, 40474 Düsseldorf.

Die Evangelische Kirchengemeinde Uerdingen sucht zum 1. Juni 2018 eine Vollzeit-Kirchenmusikerin oder einen -Kirchenmusiker (B-Stelle) als Elternzeitvertretung befristet bis zum 31. Januar 2020. Zu den Aufgaben gehören sonntäglicher Organistendienst in der Johanneskirche in Linn und in der Michaelskirche in Uerdingen sowie Trauungen, Schulgottesdienste und Gottesdienste in Altenheim (einmal im Monat), Leitung der Chorgemeinde (ca. 20 Mitglieder), Leitung der RheinVoices (ca. 25 Mitglieder), Leitung des Spatzenchors (Vorschulkinder), Leitung des Seniorensingkreises (14-tägig), Projekt-Kinderchorarbeit (z.B. Kindermusical, Krippenspiel), Singen mit den Kindergartenkindern, Organisation und Durchführung von Konzerten. Wir bieten eine große Orgel (Van Vulpen III/ 30 Register), Chororgel (Van Vulpen II/ 11 Register) sowie eine Truhenoriel (Wagner, 5 ½ Register) und ein Flügel in der Michaelskirche, Van Vulpen Orgel (II/ 7 Register), Klavier und ein elektrisches Cembalo in der Johanneskirche, ein Klavier im Gemeindehaus, wo die Proben stattfinden, Förderkreis für Kirchenmusik, der Konzerte finanziell unterstützt. Wir erwarten ein abgeschlossenes Studium der Kirchenmusik (B), Koordination der kirchenmusikalischen Arbeit (z.B. mit dem Posaunenchor unter ehrenamtlicher Leitung), Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche im Rheinland oder einer anderen Gliedkirche der EKD. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte an die Evangelische Kirchengemeinde Uerdingen, Am Zollhof 1a, 47829 Krefeld, schicken. Auskünfte erhalten Sie im Gemeindebüro unter Telefon (0 21 51) 48 06 01 oder unter info@uerdingen-evangelisch.de.

Literaturhinweise:

Der Prinzenstein zu Altenberg. Sonderheft zum Reformationsjubiläum. Odenthal-Altenberg: Katholische Pfarrgemeinde St. Mariä-Himmelfahrt 2017, 66 Seiten, Illustrationen (Altenberger Blätter Heft 70)

Festschrift **50 Jahre Evangelische Kirche Hoppstädten 1967–2017**, hg. von der Evangelische Kirchengemeinde Birkenfeld. Redaktionskreis: Pfarrer i. R. Edgar Schäfer ... Birkenfeld 2017, 30 Seiten, Illustrationen

Andrea Rönz: **500 Jahre Reformation in Linz am Rhein.** Die reformatorischen Wirren und die Geschichte der protestantischen Gemeinde. Katalog zur Ausstellung in der Katholischen und Evangelischen Kirche vom 19. August bis 8. November 2017. Martin-Luther-Jahr 2017, hg. vom Förderverein St. Martin-Kirche Linz/Rhein e.V. Linz am Rhein 2017, 23 Seiten, Illustrationen

Markus Horn & Robin Banerjee: 500 Jahre Reformation. **Schwanenberg und die Welt im Jahre 1517 und heute**, hg. von der Ev. Kirchengemeinde Schwanenberg. Schwanenberg 2017, 56 Seiten, Illustrationen, Karte

Monika & Michael Höhn: **Unser Wiehl ist bunt und I(j)ebenswert.** Begegnungen 1979–2017. Sonnefeld-Gestungshausen: latros Verlag 2018, 366 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-86963-520-0

Heiner Faulenbach: **Carl Faulenbach 1907–1944.** Ein Lebensbild aus der Geschichte der Bekennenden Kirche im Rheinland. Bonn: Verlag Dr. Rudolf Habelt 2018, VII, 349 Seiten, Illustrationen (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte Band 188). ISBN: 978-3-7749-4103-8

Beiträge anlässlich der Wiedereröffnung des Adolf-Clarenbach-Hauses am 19. April 2017. Bonn 2017, 67 Seiten, Illustrationen (Pro facultate. Mitteilungen der „Freunde der Evangelisch-Theologischen Fakultät Bonn e.V.“, „Extra“)

Klaus Schmidt: **Dran bleiben – zuversichtliche Rückblicke eines „Alt-68ers“**, mit einem Nachwort von Günter Wallraff. Berlin/Münster: LIT 2018, V, 249 Seiten, Illustrationen (Persönlichkeit im Zeitgeschehen Band 9). ISBN: 978-3-643-13866-8

A.S. Dowidat: **Herr Jakob träumt.** Roman. Norderstedt: Books on Demand 2017, 178 Seiten. ISBN: 978-3-7460-1590-3

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementpreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
